Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4830

05. 03. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Macao über den Handel mit Textilerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Macao ausgehandelte Abkommen über den Handel mit Textilerzeugnissen abzuschließen.

Das für gewisse Textilerzeugnisse mit Ursprung in Macao durch Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates festgelegte Einfuhrregime ermöglicht die Anwendung der Vorschriften dieses Abkommens —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird ein Abkommen mit Macao über den Handel mit Textilerzeugnissen geschlossen, dessen Wortlaut als Anhang beigefügt ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert der anderen Vertragspartei die Durchführung der für das Inkrafttsetzen dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen von seiten der Gemeinschaft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Macao über den Handel mit Textilerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN einerseits,

DIE REGIERUNG VON MACAO andererseits —

in dem Wunsch, eine geordnete und gerechte Entwicklung des Handels mit Textilerzeugnissen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – nachstehend „Gemeinschaft" genannt – und Macao zu gewährleisten,

im Hinblick auf die Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien (nachstehend „Genfer Vereinbarung" genannt), insbesondere auf Artikel 4,

haben im Geiste wechselseitiger Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit der genannten Genfer Vereinbarung beschlossen, dieses Abkommen abzuschließen, und haben hierfür zu Bevollmächtigten ernannt —

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG VON MACAO:

Diese sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Die Vertragsparteien erkennen an und bekräftigen, daß vorbehaltlich dieses Abkommens und unbeschadet der Rechte und Pflichten auf Grund des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens in ihrem wechselseitigen Handel mit Textilerzeugnissen die Bestimmungen der Genfer Vereinbarung gelten.

2. Dieses Abkommen gilt für den Handel mit den Gruppen von Textilerzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus Macao, die in den Anhängen I und II aufgeführt bzw. in Artikel 4 genannt sind.

3. Macao ist bereit, für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft Höchstmengen gemäß der Tabelle in Anhang I festzusetzen.

Artikel 2

1. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, vorbehaltlich des ordnungsgemäßen Funktionierens dieses Abkommens für die unter das Abkommen fallenden Gruppen von Textilerzeugnissen keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen einzuführen und Artikel 3 der Genfer Vereinbarung nicht in Anspruch zu nehmen, sofern die Ausfuhren dieser Textilerzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Macao nach der Gemeinschaft die gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten.

2. Die Regierung von Macao verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die vereinbarten Höchstmengen nicht überschritten werden.

3. Die Gemeinschaft läßt eine Überschreitung der festgesetzten Höchstmengen zu, wenn auf dem Gemeinschaftsmarkt eine zusätzliche Nachfrage auftritt; die zusätzlichen Mengen werden von den beiden Vertragsparteien im gemeinsamen Einvernehmen festgesetzt.

Artikel 3

1. Für Einfuhren von unter dieses Abkommen fallenden Textilerzeugnissen in die Gemeinschaft zur unmittelbaren Wiederausfuhr oder zur Wiederausfuhr von Veredelung gelten die in diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen nicht, sofern die Einfuhr dieser Waren einer zu diesem Zweck in der Gemeinschaft bestehenden Verwaltungskontrolle unterliegt.

2. Stellen die Gemeinschaftsbehörden fest, daß die in Absatz 1 genannten Waren in der Gemeinschaft in den freien Verkehr übergeführt worden sind, so teilt die Gemeinschaft der Regierung von Macao vierteljährlich die betreffenden Mengen mit.

   In diesem Falle rechnet Macao auf Antrag der Gemeinschaft diese Mengen auf die für das laufende Jahr oder das folgende Jahr festgesetzten Höchstmengen an.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4. März 1976 – I/4 – 680 70 – E – Ma 47/76:

Die Empfehlung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Februar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsempfehlung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

3. Stellen die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungskontrolle fest, daß eingeführte Textilerzeugnisse, die unter dieses Abkommen fallen, auf die gemäß dem Abkommen festgesetzen Höchstmengen angerechnet, dann aber aus der Gemeinschaft wiederausgeführt worden sind, so teilen die zuständigen Behörden der Regierung von Macao die betreffenden Mengen mit und genehmigen Einfuhren in gleicher Höhe, die nicht auf die gemäß dem Abkommen festgesetzten Höchstmengen angerechnet werden.

Artikel 4

1. Die beiden Vertragsparteien kommen überein, sich auf Ersuchen einer Vertragspartei und nach Maßgabe der Genfer Vereinbarung unverzüglich über alle den Handel mit Textilerzeugnissen betreffenden Fragen, insbesondere alle mit der Anwendung dieses Abkommens zusammenhängenden Probleme, zu konsultieren. Diese Konsultationen werden von beiden Vertragsparteien mit Kompromißbereitschaft und mit dem Ziel der Bereinigung der zwischen ihnen bestehenden Unstimmigkeiten geführt.

2. Besteht infolge der Verhältnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt die Gefahr einer Marktzerrüttung, so kann die Gemeinschaft die Regierung von Macao nach dem in Absatz 5 festgelegten Verfahren für die in Anhang II aufgeführten Waren um Konsultationen ersuchen.

3. Besteht nach Ansicht der Gemeinschaft infolge von Einfuhren von Textilerzeugnissen in die Gemeinschaft, die mit den unter dieses Abkommen fallenden Waren in direktem Wettbewerb stehen, tatsächlich die Gefahr einer Zerrüttung, so kann die Gemeinschaft die Regierung von Macao unter den gleichen Bedingungen wie gemäß Absatz 5 dieses Artikels um Konsultationen ersuchen.

4. Besteht infolge einer übermäßigen Konzentration des Handels auf bestimmte Waren der in Anhang II aufgeführten Gruppen die Gefahr einer Marktzerrüttung für diese Ware, so kann die Gemeinschaft die Regierung von Macao unter den gleichen Voraussetzungen wie nach Absatz 5 dieses Artikels um Konsultationen ersuchen.

5. In den in Absatz 2, 3 und 4 dieses Artikels genannten Fällen beschränkt Macao auf Ersuchen der Gemeinschaft seine Ausfuhren der betreffenden Waren oder Warengruppen, die für den Gemeinschaftsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten bestimmt sind, bis zu einem allseitig befriedigenden Abschluß dieser Konsultationen auf eine von der Gemeinschaft angegebene Menge, die jährlich nicht geringer sein darf als 107 v. H. der für die betreffende Ware oder Warengruppe festgestellten Einfuhren in dem Zwölfmonats-Zeitraum, der drei Monate vor dem Monat endet, in dem das Konsultationsersuchen gestellt wird.

6. Sind die Marktbedingungen, die zu der Festsetzung dieser Beschränkungen geführt haben, nicht mehr gegeben, so finden auf Ersuchen Macaos Konsultationen statt, um zu prüfen, ob eine gemäß diesem Artikel festgesetzte mengenmäßige Beschränkung beizubehalten oder zu ändern ist.

Artikel 5

1. Teilmengen der gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen, die während eines Zeitraums nicht ausgeschöpft werden, können übertragen und den entsprechenden Höchstmengen für den folgenden Zeitraum bis zu höchstens 10 v. H. dieser Höchstmengen hinzugerechnet werden.

2. Bis zu höchstens 10 v. H. jeder gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmenge können Lieferungen im Vorgriff auf die entsprechenden Höchstmengen des folgenden Zeitraums genehmigt werden. Die im Vorgriff gelieferten Mengen werden von den für die betreffenden Waren festgesetzten Höchstmengen des folgenden Zeitraums abgezogen.

3. In jedem Anwendungszeitraum dieses Abkommens können nicht ausgeschöpfte Teilmengen der gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen für ein Gebiet des Gemeinschaftsmarktes unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen auf eine andere für das gleiche Gebiet des Gemeinschaftsmarktes festgesetzte Höchstmenge übertragen werden.

   Nach Maßgabe dieses Abkommens können Übertragungen vorgenommen werden:

   i) nach den Gruppen

ex 60.05 01 und 21 bis 29	(Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Blusen und dergleichen, aus Gewirken)
ex 61.01 61 und 69	(Hosen aller Art für Männer und Knaben, Frauen, Mädchen und Kleinkinder)
ex 61.02 ex 91 bis ex 99	
ex 61.03 11 bis 19	(Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, für Männer)
ex 61.03	(Schlafanzüge)
ex 62.02	(Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung . . .

sofern diese Übertragungen nicht mehr als 7 v. H. der Höchstmenge ausmachen, nach der sie vorgenommen werden;

ii) nach den Gruppen 61.02.81 bis 89 (Blusen, für Frauen)
61.05.30 (Taschentücher aus Baumwolle)
sofern diese Übertragungen nicht mehr als 5 v. H. der Höchstmenge ausmachen, nach der sie vorgenommen werden;

iii) sofern die Mengen, die auf eine Höchstmenge übertragen werden, auf der Grundlage der Äquivalenztabelle in Anhang IV von einer anderen Höchstmenge abgezogen werden;

iv) sofern eine Übertragung auf eine gegebene Höchstmenge nur einmal in jedem Anwendungszeitraum des Abkommens vorgenommen wird.

4. Die vorstehenden Anpassungsbestimmungen dürfen nicht dazu führen, daß in einem bestimmten Abkommenszeitraum die Höchstmenge für eine Gruppe um mehr als 15 v. H. der für den betreffenden Zeitraum festgesetzten Höchstmenge für diese Gruppe überschritten wird.

5. Die Anpassungsbestimmungen dieses Artikels können von Macao nur nach schriftlicher Mitteilung der Behörden von Macao an die Gemeinschaft angewendet werden.

Artikel 6

Macao wird sich bemühen, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Ausfuhren aller Textilerzeugnisse, für die gemäß diesem Abkommen Höchstmengen festgesetzt werden können, in jedem Abkommenszeitraum insbesondere unter Berücksichtigung saisonaler Faktoren möglichst gleichmäßig gestaffelt werden.

Artikel 7

Die beiden Vertragsparteien kommen überein, alle zweckdienlichen Angaben über ihren Handel mit Textilerzeugnissen auszutauschen, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens sicherzustellen.

Artikel 8

1. Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Verwaltung der gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen nach einem System der doppelten Kontrolle erfolgt, dessen Einzelheiten in Anhang V zu diesem Abkommen niedergelegt sind.

2. Macao verpflichtet sich demnach, der Gemeinschaft vierteljährlich statistische Angaben über alle von den Behörden von Macao ausgestellten Ursprungserzeugnisse für alle unter dieses Abkommen fallenden Gruppen von Textilausfuhren nach der Gemeinschaft zu erteilen.

3. Die Gemeinschaft übermittelt den Behörden von Macao vierteljährlich statistische Angaben über die Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft.

Artikel 9

1. Die beiden Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Aufrechterhaltung der traditionellen Handelsströme und Handelspraktiken zwischen der Gemeinschaft und Macao zu gewährleisten.

2. Teilt die eine Vertragspartei der anderen mit, daß durch das Funktionieren dieses Abkommens Schwierigkeiten in der Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen zwischen Einführern in der Gemeinschaft und ihren Lieferanten in Macao aufgetreten sind, so kommen die Vertragsparteien überein, nach dem Verfahren des Artikels 4 Abs. 1 Konsultationen einzuleiten.

Artikel 10

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens ist Macao damit einverstanden, daß die in Irland geltenden mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Textilerzeugnisse bis längstens 30. Juni 1977 aufrechterhalten werden können:

Nummer des B.Z.S.	
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf
55.07	Drehergewebe aus Baumwolle

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vortrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen Anwendung findet, und für das Hoheitsgebiet von Macao.

Artikel 12

1. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Es bleibt bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft.

2. Dieses Abkommen tritt nach dem in Absatz 1 dieses Artikels beschriebenen Verfahren mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 in Kraft.

3. Die beiden Vertragsparteien können unter Einhaltung einer Frist von mindestens 120 Tagen zum Ende jedes Zwölfmonatszeitraums Änderungen dieses Abkommens vorschlagen oder das Abkommen kündigen. Im letzteren Fall endet das Abkommen mit Ablauf des betreffenden Zwölfmonatszeitraums.

4. Die Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 13

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anhang I

Ware für die Macao ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens Selbstbeschränkungsmaßnahmen gegenüber der gesamten Gemeinschaft anwendet

Die Gemeinschaft teilt Macao mit, daß die Höchstmengen für die nachstehend aufgeführten Textilerzeugnisse wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kennziffer Nimexe	Warenbezeichnung	Mitgliedstaat	Höchstmengen (1000 Einheiten)	
				1. 10. 1975 bis 31. 12. 1976	1977
ex 61.01	61 bis 69 ex 91 bis ex 99	Hosen aller Art, für Knaben und Männer, Frauen, Mädchen und Kleinkinder	BRD	6 770	5 691
			F	3 206	2 766
ex 61.02			I	1 778	1 694
			BNL	1 507	1 351
			UK	256	408
			Ir	11	17
			Dk	33	53
			EWG	13 561	11 980

Anhang II

Waren, für die das besondere Konsultationsverfahren gemäß Artikel 4 gilt

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.05	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Blusen und dergleichen, aus Gewirken
ex 61.01	Oberkleidung, für Männer und Knaben, Frauen, Mädchen und Kleinkinder,
ex 61.02	ausgenommen Hosen
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten
	— Hemden auch Sport- und Arbeitshemden
	— Andere
61.05.30	Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Baumwolle
62.02 B	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, ausgenommen Gardinen

Protokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Macao über den Handel mit Textilerzeugnissen

1. Gemäß Artikel 4 des zwischen der Gemeinschaft und Macao abgeschlossenen Abkommens über den Handel mit Textilerzeugnissen haben zwischen den Vertragsparteien Konsultationen über die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Textilerzeugnisse aus Macao in die Gemeinschaft stattgefunden.

2. Wie in den vorgenannten Konsultationen vereinbart wurde, wird Macao seine Ausfuhren der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse nach den Gebieten des Gemeinschaftsmarktes auf die angegebenen Höchstmengen beschränken.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gebiet des Gemeinschaftsmarktes, für das die Höchstmenge gilt	Einheit	Höchstmenge	Zeitraum
ex 60.05 01 und 21 bis 39	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Blusen und dergleich, aus Gewirken	BNL F	Stück Stück	600 000 2 220 000	1. 10. 75 bis 31. 12. 76 1. 10. 75 bis 31. 12. 76
61.02 81 bis 89	Hemdblusen und Blusen für Frauen	F	Stück	1 600 000	1. 10. 75 bis 31. 12. 76
ex 61.03 11 bis 19	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, für Männer und Knaben	BNL F	Stück Stück	400 000 2 459 200	1. 10. 75 bis 31. 12. 76 1. 1. 76 bis 31. 12. 76
ex 61.03	Schlafanzüge	F	Stück	2 014 000	1. 1. 76 bis 31. 12. 76
61.05.30	Taschentücher aus Baumwolle	BNL F I	metrische Tonnen	90 80	1. 10. 75 bis 31. 12. 76 1. 1. 76 bis 31. 12. 76 1. 10. 75 bis 31. 12. 76
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, aus Baumwolle, ausgenommen Gardinen	I	metrische Tonnen	32	1. 10. 75 bis 31. 12. 76

3. Gelten die oben genannten Höchstmengen für einen oder mehrere zusätzliche Zwölfmonatszeiträume, so dürfen die Höchstmengen für diesen Zeitraum nicht niedriger sein als die Höchstmengen des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraums, erhöht um mindestens 7 v. H. bzw. für Baumwolltaschentücher um 2 v. H.

Deutscher Bundestag – 7. Wahlperiode Drucksache 7/4830

Anhang IV

Äquivalenztabelle für die Anwendung von Artikel 5

Nummer BZS	Warenbezeichnung	Äquivalenz
ex 60.05	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen, Blusen und dergleichen, aus Gewirken	5,18 Stück/kg
ex 61.01 ex 61.02	Hosen, für Männer und Knaben, Frauen, Mädchen und Kleinkinder	2,47 Stück/kg
ex 61.02	Blusen, für Frauen	5,55 Stück/kg
ex 61.03	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, für Männer und Knaben	4,60 Stück/kg
ex 61.03	Schlafanzüge	3,22 Stück/kg

Anhang V

Gemäß der von den Vertragsparteien in Artikel 8 dieses Abkommens getroffenen Vereinbarung erfolgt die Verwaltung der Einfuhren von Textilerzeugnissen aus Macao nach einem System der doppelten Kontrolle. Die Einzelheiten dieses Systems sind von den Vertragsparteien wie folgt vereinbart worden.

Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft genehmigen automatisch und unverzüglich Einfuhren von Textilerzeugnissen auf Vorlage des Antrags des Einführers zusammen mit dem Original des von den zuständigen Behörden Macaos ausgestellten Ursprungserzeugnisses [1]). Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft sind befugt, die Vorlage eines Ursprungszeugnisses für die Ursprungserzeugnisse Macaos der in Anhang I und (im Falle der Inanspruchnahme von Artikel 4) in Anhang III aufgeführten Gruppen zu verlangen. Diese Ursprungszeugnisse werden von den zuständigen Behörden Macaos bis zur Gesamthöhe der vereinbarten Höchstmengen ausgestellt.

Die von den Behörden von Macao ausgestellten Ursprungszeugnisse gelten für die Waren, die gemäß diesem Abkommen Beschränkungen unterliegen.
In dem Ursprungszeugnis sind anzugeben:

1. Bestimmung
2. laufende Nummer
3. Name und Anschrift des Einführers
4. Name und Anschrift des Ausführers
5. Nettogewicht (wie im Abkommen angegeben in metrischen Tonnen oder in Stück) und Wert
6. Gruppe und Bezeichnung der Ware
7. von den Behörden von Macao ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die Menge auf die für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft vereinbarte Höchstmenge angerechnet worden bzw. zur unmittelbaren Wiederausfuhr oder zur Wiederausfuhr nach Veredelung bestimmt ist.

Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft bereiten bei Abweichungen zwischen den in dem Ursprungszeugnis angegebenen Mengen und den tatsächlichen Mengen der Sendung keine Schwierigkeiten, sofern sich diese Abweichungen in angemessenen Grenzen halten; die Behörden von Macao bemühen sich ihrerseits, derartige Abweichungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Wird ein Ursprungszeugnis vollständig oder teilweise zurückgenommen, so unterrichten die Behörden von Macao die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft von dieser vollständigen oder teilweisen Rücknahme. Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft treffen die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit den geltenden Verwaltungsbestimmungen.

Die Behörden von Macao übermitteln den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft über die Botschaften der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und direkt an die Kommission vierteljährliche Aufstellungen, in denen die in den Ursprungszeugnissen angegebenen Mengen im Verhältnis zu den für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft festgesetzten Höchstmengen sowie für jede Gruppe oder Höchstmenge von Textilerzeugnissen, für deren Ausfuhr nach der Gemeinschaft gemäß diesem Abkommen Höchstmengen festgesetzt worden sind, die Aufteilung dieser Ursprungszeugnisse auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgeführt sind.

[1]) Repartição Provincial de Servicos de Economia de Macao

Begründung

1. Mit Entscheidung vom 16. Juni 1975 hat der Rat die Kommission ermächtigt, im Rahmen von Artikel 4 der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien mit Macao Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über den Handel mit Textilerzeugnissen aufzunehmen.

2. Gemäß der vorerwähnten Ratsentscheidung und in Konsultation mit dem Sonderausschuß Artikel 113 hat die Kommission am 24. und 25. September 1975 Verhandlungen mit Macao geführt.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde ein Abkommensentwurf ausgearbeitet. Dieser Entwurf enthält vor allem:

— die Selbstbeschränkung – auf vereinbarter Höhe – der Ausfuhren bestimmter Kategorien von Textilerzeugnissen und Bekleidungsartikeln, die für den Inlandsverbrauch bestimmt sind, in die Gemeinschaft;

— Annahme eines Überwachungs- und Konsultationsverfahrens für bestimmte andere Produktkategorien, das unter anderem für die ins Auge gefaßten Erzeugnisse das Festsetzen von Selbstbeschränkungsmaßnahmen unter vereinbarten Bedingungen ermöglicht;

— als Gegenleistung dazu die Verpflichtung der Gemeinschaft, für die von dem Abkommen abgedeckten Produktkategorien nicht von den Schutzbestimmungen des Allfaserübereinkommens Gebrauch zu machen, so lange die vereinbarten Plafond respektiert werden.

Nach Feststellung der Übereinstimmung des Abkommensentwurfs mit den Ergebnissen der Verhandlungen haben die Delegationsleiter am 27. September 1975 diesen Text paraphiert.

3. Nach Auffassung der Kommission stellt dieser Abkommensvorschlag ein für die Gemeinschaft annehmbares Ergebnis dar. Sie empfiehlt dem Rat, durch Verabschiedung der Verordnung, deren Entwurf in der Anlage beigefügt ist, das Abkommen abzuschließen.

4. Um die Verwirklichung der Ziele des Abkommens zu gewährleisten und um das Risiko außerordentlicher Ausfuhren Macaos vor seinem Inkrafttreten auszuschließen, hatten die Gemeinschaft und Macao während der Verhandlungen die Absicht bekundet, die Vorschriften des Abkommens vom 1. Oktober 1975 bis zu seinem Inkrafttreten autonom anzuwenden.

Aus diesem Grunde sind die für die Anwendung des Abkommens erforderlichen Vorschriften Gegenstand eines gesonderten Verordnungsvorschlags.